

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll im Amtsgericht Köln am

**Montag, 28.07.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Merheim, Blatt 8976,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Merheim, Flur 14, Flurstück 1671, Gebäude- und Freifläche,
Herkenrathweg, Größe: 18 m²

Grundbuch von Merheim, Blatt 8976,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Merheim, Flur 14, Flurstück 1739, Waldfläche, Frankfurter Str. 855 a,
Größe: 1.273 m²

versteigert werden.

Wohnhaus und Garage in 51107 Köln (Ostheim), Frankfurter Straße 855a.

Das 1.273 m² große Flurstück 1739 ist bebaut mit einem einseitig angebauten, l-geschossigen Zweifamilienhaus mit einer Wohnfläche von insgesamt rd. 290 m², ausgestattet mit Erdwärmepumpe mit Solarthermie, Fußbodenheizung; Baujahr 2013. Mittelmäßiger Unterhaltungszustand; tlw. Instandsetzungs- und Fertigstellungsbedarf. Das rund 250 m vom Hausgrundstück entfernte Flurstück 1671

am Hardtgenbuscher Kirchweg ist bebaut mit einer PKW-Garage als Blech-Fertigteilgarage.

Betreibende Gläubigerin: Tel. 06101 98911 572.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.01.2023 eingetragen worden.

Es sind zwei Eigentümer zu je 1/2-Anteil im Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

1.180.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Merheim Blatt 8976, lfd. Nr. 1 17.000,00 €
- Gemarkung Merheim Blatt 8976, lfd. Nr. 3 1.163.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.